



# Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Absetzbarkeit des Arbeitszimmers

(Beschluss vom 06.07.2010, veröffentlicht 29.07.2010,  
Aktenzeichen; 2 BvL 13/09)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der nunmehr vorgelegten Entscheidung zwei Fragestellungen beantwortet:

1. Sind Aufwendungen für ein Arbeitszimmer anzuerkennen, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ohne dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet?

2. Sind Aufwendungen für ein Arbeitszimmer anzuerkennen, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt?

Die erste Frage ergab sich aus der Neuregelung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung.

Die zweite Frage hat das Gericht im Rahmen seiner Prüfungskompetenz ohne entsprechenden Vorlagebeschluss mit entschieden. Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer dann anzuerkennen sind, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ohne dass der Arbeitszimmerarbeitsplatz den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bilden müsse.

Dies begründet das Bundesverfassungsgericht damit, dass die Frage, ob ein weiteres Arbeitszimmer zur Verfügung steht anhand objektiver Kriterien, z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, leicht und einfach feststellbar sei.

Anders sei dies hinsichtlich der Frage, ob eine betriebliche Nutzung wenigstens 50 % oder mehr betrage. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht auch die zweite Frage, nämlich die Rechtmäßigkeit des Verbots des Abzuges von Arbeitszimmern, die lediglich zu 50 % oder mehr betrieblich genutzt werden (und ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht) ausgeschlossen. Hier sei die ausschließlich betriebliche Tätigkeit nicht einfach feststellbar.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass diejenigen, die eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers über das Nichtvorhandensein eines betrieblichen Arbeitsplatzes vorlegen können, nunmehr gute Chancen auf Erstattung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer haben werden.

In welchem Umfang dies der Fall sein wird, bleibt jedoch zunächst noch offen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ausdrücklich festgestellt, dass die beanstandete einkommenssteuerliche Regelung verfassungswidrig ist, allerdings führt dies nur dazu, dass der Gesetzgeber auf den Zeitpunkt der Einführung dieser verfassungswidrigen Regelung, nämlich dem 01.01.2007, eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen muss. Das

Bundesverfassungsgericht hat dabei ausdrücklich dargelegt, dass eine Pauschalierung oder die Schaffung einer Obergrenze durchaus zulässig ist.

Es bleibt nunmehr also abzuwarten, welche Neuregelung der Gesetzgeber finden wird. Von dieser Neuregelung werden dann alle diejenigen Steuerpflichtigen profitieren, die noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide vorweisen können. Da der so genannte Vorbehalt der Nachprüfung jedoch wegen des vorliegend anhängigen Verfahrens ab 2009 angeordnet wurde, wird dies die meisten Steuerpflichtigen betreffen, auch wenn bei ihnen konkret kein Einspruchsverfahren mehr anhängig ist.

August 2010

Ute-B. Wucherpfennig  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Steuerrecht

**BIETMANN**

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

[www.bietmann.eu](http://www.bietmann.eu)

Martinstraße 22-24 ▪ 50667 Köln ▪ 0221 925700-0